

rungen und den Räten der Kreise haben die Einhaltung dieser Anweisung und der Richtlinien laufend zu kontrollieren und bei Verstößen für die Bestrafung der Schuldigen gemäß den dafür vorgesehenen gesetzlichen Vorschriften nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOB1. S. 439) zu sorgen, soweit nicht

Berlin, den 7. November 1950

Ministerium für Handel und Versorgung

I. V.: Albrecht
Staatssekretär

Ministerium für Planung

I. V.: Leuschner
Staatssekretär

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch
Minister

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Goldbaum
Minister

Ministerium für Industrie

I. V.: Wunderlich
Staatssekretär

- nach anderen Bestimmungen höhere Strafen verwirkt sind.
34. Diese Anweisung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Alle bisherigen, die Abnahme und Güte von Schlachtvieh betreffenden Bestimmungen und Anweisungen treten mit diesem Tage außer Kraft.

Anlage

zu Ziffer 8 vorstehender Anweisung

Richtlinien zur Festsetzung der Schlachtnertklassen

Allgemeines über die Einreihung von Rindern, Kälbern, Schafen und Ziegen

Für die Einreihung in eine Schlachtwertklasse durch den Ausschuß zur Festsetzung der Schlachtwertklassen sind der Mastgrad und die allgemeine Beschaffenheit des Tieres maßgebend. Die Entscheidung des Ausschusses zur Festsetzung der Schlachtwertklasse (in Verbindung mit dem Beauftragten der VVEAB — tier. —) ist endgültig (vgl. Ziffer 9 der vorstehenden Anweisung). Beanstandungen oder Änderungen der Schlachtwertklasseneinreihung nach der Schlachtung auf Grund der Gesamtschlachtausbeute sind nicht zulässig.

In die Schlachtwertklasse A können nur Tiere höchsten Schlachtwertes, d. h. ausgemästete, vollfleischige Tiere, eingereiht werden. Hinzu tritt die Bedingung „jung“ bei Bullen und Kühen, wobei junge Kühe im allgemeinen nicht mehr als 5 Kälber gehabt haben sollten. Auch zur Mastklasse B zählt immer noch hochwertiges Vieh, das hinsichtlich des Mastgrades aber nicht mehr für die Klasse A ausreicht; die Bedingung „vollfleischig“ muß auf jeden Fall noch erfüllt werden. Für Tiere der Schlachtwertklasse C genügt die Klassifizierung „fleischig“.

Bei den einzelnen Merkmalen ist folgendes zu beachten:

Zum Alter:

In die Mastklasse A der Kühe und Bullen werden hauptsächlich nur jüngere Tiere aufgenommen. Die Altersgrenze ist zwar nicht zahlenmäßig genau festlegbar, doch liegt sie im allgemeinen beim oder kurz nach dem Wechsel des letzten Milchzahnes. Eine Ausnahme bilden die bereits zur Zucht benutzten Bullen, die bei übermäßigem Lebendgewicht eine Anhäufung mächtiger Fleischmassen erkennen lassen.

Zum Gewicht:

Um Qualitätsvieh für die Versorgung der Bevölkerung zu erhalten, ist für alle Tierrassen ein Mindestabnahmegewicht festgelegt worden. Diese Gewichtsgrenze tritt besonders bei der Unterscheidung

zwischen Kälbern und unreifen Jungtieren in Erscheinung. Es ist daher in jedem Falle notwendig, durch Ausgreifen und Untersuchen der Schleimhäute festzustellen, ob es sich um ein reifes, ausgemästetes Kalb oder um ein unreifes Jungtier handelt. Die Unterscheidung wird durch das vorgeschrittene Wachstum der Hörner, durch schlechten Futterzustand und das Alter des Tieres bei unreifem Jungvieh erleichtert.

Zur Schlachtausbeute:

Bei der Abnahme von lebenden Tieren sind Gewichtsfeststellungen und Preisfestsetzungen auf das lebende Tier abgestellt. Die prozentuale Gesamtschlachtausbeute kann erst beim geschlachteten Tier festgestellt werden. Da aber für die Beurteilung z. B. eines Rindes verschiedene Merkmale, wie Form, Qualität, Alter und Rasse ausschlaggebend sind, ist es irrig, bei Auseinandersetzungen nach der Schlachtung über die Richtigkeit der Klasseneinreihung der Mast die zahlenmäßig festgehaltenen Ausbeuteprozentante als Beweismittel anzuführen.

Zum Ursprung des Tieres:

Kenntnis vom Ursprung eines Rindes erleichtert dem Ausschuß das Urteil über die Qualität. Über den Ursprung soll der Erfasser genaue Auskunft geben können. Es ist ein Unterschied, ob ein Tier vom Stall oder von der Weide, aus einer Rüben-, Brauerei- oder Kartoffelwirtschaft stammt. Die verschiedenartige Fütterung beeinflusst Fleisch- und Fettqualität sowie Schlachtausbeute.

Zum allgemeinen Eindruck:

Der Begutachter hat sich ein Bild vom Gesamtzustand eines Tieres zu machen. Er muß z. B. am Blick der Augen, dem Glanz des Felles und der allgemeinen Lebhaftigkeit usw. feststellen, ob er es mit einem gesunden oder kränklichen Tier zu tun hat. Ferner ist zu berücksichtigen, daß bei vorliegender Trächtigkeit die Fleischqualität eines Tieres beeinflusst ist.